

Besondere Messebedingungen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE vom 14. bis 23. August 2009

1. Allgemeine Messebedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt und als Anlage beigefügt. Soweit in den „Besonderen Messebedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Bedingungen ausdrücklich an.

2. Veranstalter, Messeort, Termine & Öffnungszeiten:

a) Veranstalter

Rechtliche Trägerin und Veranstalterin der ALLGÄUER FESTWOCHE und der damit verbundenen Wirtschaftsmesse ist die Stadt Kempten (Allgäu).

Geschäftsstelle der Messeleitung:

Allgäuer Festwoche, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu)
Telefon (08 31) 25 25-432 Fax (0831) 25 25-322
E-Mail: festwoche@kempten.de

Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

b) Messeort

Die Wirtschaftsmesse der ALLGÄUER FESTWOCHE wird auf dem Königsplatz und dem umliegenden Gelände in Messezelten und Gebäuden (Schulen und Turnhallen) durchgeführt.

c) Termine*:

	Datum	Uhrzeit
Dauer der Messe:	14. bis 23.08.2009	
Beginn des Aufbaus:	Montag, 10.08.2009	07.00 Uhr
Beendigung des Aufbaus:	Donnerstag, 13.08.2009	18.00 Uhr
Beginn des Abbaus**:	Sonntag, 23.08.2009	18.30 Uhr
Beendigung des Abbaus:	Mittwoch, 26.08.2009	12.00 Uhr

* genaue Informationen hierzu finden Sie in den Technischen Unterlagen!

** Das Hauptgelände der ALLGÄUER FESTWOCHE (Königsplatzgelände) ist am 23.08.2009 für Fahrzeuge jeglicher Art aus Sicherheitsgründen gesperrt. Das Einfahren kann erst ab Montag, 24.08.2009, 06.00 Uhr erfolgen.

d) Öffnungszeiten:

täglich	10.00 bis 18.00 Uhr
für Aussteller	täglich 09.00 bis 19.00 Uhr

3. Anmeldung und Anmeldeschluss

a) Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Den Anmeldevordruck sind geeignete Unterlagen (Skizzen, Fotos, Prospekte) über die beabsichtigte Standgestaltung und über die Ausstellungsgegenstände beizufügen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen gelten als Vertragsantrag und sind bis zur Annahme oder Ablehnung durch die Messeleitung unwiderruflich. Die Übersendung der Messeunterlagen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE gilt nicht als Vertragsantrag. Aus einer früheren Teilnahme an der Messe der ALLGÄUER FESTWOCHE kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung bei der ALLGÄUER FESTWOCHE hergeleitet werden.

b) Anmeldeschluss

Die Anmeldungen müssen spätestens bis **01. März 2009** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

4. Zulassung

Zu der Messe werden nach diesen „Besonderen Messebedingungen“ zugelassen: Industrie-, Handwerks-, Handels-, Milch- und Landwirtschaftsbetriebe aus dem Allgäu. Die Messeleitung ist berechtigt, auch andere Firmen zur Messe zuzulassen. Zur Messe nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

5. Standmieten (pro qm)

Die Mietpreise betragen: (mit Ausnahme von Imbiss-Ständen):

a) Zelthallen, Halle am Königsplatz (1a):

Reihenstände: je qm 107 €

b) Zelthallen 2, 3 und 4

Reihenstände: je qm 109 €

c) Turnhalle (Halle 1)

Reihenstände: je qm 98 €

d) Turnhalle (Untergeschoß)

Reihenstände: je qm 93 €

e) Schulgebäude (Hallen 10,11,12)

Reihenstände Erdgeschoß je qm 107 €

Reihenstände I. + II. Stock: je qm 99 €

f) Freigelände (F, FK, FS, FSW)

Reihenstände: je qm 35 €

Reihenstände ab 1000 qm: je qm 33 €

g) Überdachtes Freigelände (FÜ)

Reihenstände: je qm 67 €

Reihenstände FSÜ: je qm 46 €

h) Reklameflächen

In Hallen oder Freigelände: je qm 41 €

i) Auma-Beitrag

Halle: je qm 0,30 €

Freigelände: je qm 0,15 €

Jeder angefangene qm wird voll berechnet.

Aufschlag für Eck- und Kopfstände jeweils 10%!

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Imbiss-Stände

Für Imbiss-Stände steht ein bestimmtes Kontingent von Verkaufsständen, die von der Messeleitung aufgebaut werden sowie eine bestimmte Anzahl von Flächen für Imbiss-Wägen zur Verfügung. Die Vergabe dieser Stände erfolgt durch den Festwochenausschuss des Stadtrates der Stadt Kempten. **Mit der Anmeldung bitten wir um das konkrete Angebot an Speisen und Getränken inkl. Preisliste.** Für Imbiss-Stände werden Pauschalieten in Rechnung gestellt. Auskünfte über Platzpacht, etc. erteilt die Messeleitung.

7. Medienpflichtbeitrag

a) Eintrag im Messejournal

Die Messeleitung gibt in Zusammenarbeit mit dem Allgäuer Zeitungsverlag ein Messejournal heraus, das in 125.000facher Auflage im gesamten Allgäu verteilt wird. Das Messejournal enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis und ein Branchenverzeichnis. Es umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-mail- und Internetadresse sowie Hallen- und Standnummer. Der Eintrag ist für alle Aussteller obligatorisch und kostet **80,00 €** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Betrag wird mit der Standmietenrechnung erhoben. Die Kosten für den Grundeintrag werden auch Unterausstellern und Mietern von Werbeflächen berechnet. Die Messeleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

b) Eintrag im Internet

Der Medienpflichtbeitrag beinhaltet auch den Eintrag im Internet. Der Internet-Eintrag wird analog zum Eintrag im Messejournal vorgenommen.

c) Anzeigen im Messejournal

Der Allgäuer Zeitungsverlag bietet den Ausstellern die Möglichkeit, im Messejournal mit einer Anzeige zu werben. Ausführliche Informationen über Anzeigenformate und -preise erhalten alle Aussteller der Allgäuer Festwoche 2009 mit der Zulassung und Übersendung der Technischen Unterlagen.

8. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Mit der schriftlichen Annahmestätigung (Standzuweisung) erhält der Aussteller die Berechnung der Standmiete. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bis spätestens **10. Juli 2009** zur Zahlung fällig. Rechnungen, die nach dem 10.07.2009 ausgestellt werden, sind sofort nach Erhalt zahlbar. Die termingemäße Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5% über dem im Verzugstermin geltenden Basiszinssatz. Solange der Schuldner säumig bleibt, kann sich der Zinssatz durch Änderung des Basiszinssatzes auch noch erhöhen oder mindern.

Die Messeleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Aussteller- und Lieferantenausweise, Aufbauarten*

a) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gem. Ziffer 14 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA eine bestimmte Anzahl von kostenlosen Ausstellerausweisen. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **10 € je Ausweis** erworben werden.

b) Ausstellerausweise – Imbissstände

Jeder Betreiber eines Imbissstandes erhält zwei kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von **10 € je Ausweis** erworben werden.

c) Lieferantenausweise

werden an Personen ausgegeben, die keine Aussteller sind, jedoch einen Zutritt ins Festgelände benötigen, um Waren anzuliefern. Der Preis für einen Lieferantenausweis beträgt **20 €**.

d) Aufbaukarten

werden für das Personal benötigt, welches nur zum Auf- und Abbau des Standes beschäftigt ist; sie werden kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

***Alle Infos und Bestellformulare finden Sie in den Technischen Unterlagen.**

10. Einfahrerlaubnis für Aussteller*

a) während der Auf- und Abbauphase

erhalten Aussteller bzw. Lieferanten die Möglichkeit, gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 25 €, in das Gelände einzufahren und drei Stunden dort zu verweilen. Sollte das Fahrzeug innerhalb dieser Zeit **nicht** aus dem Gelände entfernt werden, verfällt die Kaution.

b) während der Allgäuer Festwoche

Um während der ALLGÄUER FESTWOCHE mit einem Fahrzeug in das Gelände zu gelangen, wird eine Einfahrerlaubnis, ein sog. Durchfahrtschein benötigt. Durchfahrtscheine können zum **Preis von 3,00 €** bei der Messeleitung erworben werden.

Die Durchfahrtscheine müssen

- **deutlich ausgefüllt und**
- **sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.**

Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- **Während der Öffnungszeiten für Besucher der Messe ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.**

***Die Zeiten, in denen Aussteller das Gelände befahren dürfen, werden in den Technischen Unterlagen näher erläutert.**

11. Technische Unterlagen und Bestellscheine

Wir übersenden dem Aussteller mit der Standzuteilung und Rechnung die „Technischen Unterlagen“. Der Aussteller verpflichtet sich, die in den Technischen Unterlagen aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen, behördliche Auflagen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Zusätzlich erhält der Aussteller Bestellscheine für alle technischen Leistungen (Strom, Wasser, Telefon), welche Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten sowie für alle sonstigen Leistungen (Tiefgaragenplatz, Einladungskarten, Werbematerial), die über die Messeleitung zu beziehen sind. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller den jeweiligen Vertragsfirmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

12. Installationskosten

Die Installationskosten für Wasser, Gas und Elektrizität werden von den beauftragten Firmen während der ALLGÄUER FESTWOCHE direkt am Stand abgerechnet. Die anteiligen Kosten für die Erstellung der Stromzuführung einschließlich Ringleitung berechnet die Messeleitung mit den Stromkosten aufgrund der während der ALLGÄUER FESTWOCHE festgelegten Anschlusswerte. Der Preis pro kWh beträgt 0,60 € zuzügl. gesetzl. MWSt. Bei einem Stromverbrauch unter 20,0 kWh betragen die Mindestkosten 12 € zuzügl. MWSt. **Selbstinstallationen jeder Art sind grundsätzlich untersagt.**

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Aufstellung der Ausstellungsgegenstände wie auch die Ausstattung des Standes hat der Aussteller selbst auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen des Technischen Leiters bzw. nach den Richtlinien der Messeleitung zu halten hat. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt in Gebäuden und Zelten 2,50 m bzw. 2,20 m und im Freigelände max. 3,50 m.

Die Kojenwände werden ungestrichen zur Verfügung gestellt;

- sie dürfen nicht gestrichen, benagelt, geschraubt oder sonst beschädigt werden
- sowie durch den Standaufbau in keiner Weise belastet werden;
- sie müssen entweder tapeziert oder mit Stoff bespannt werden.

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. In den Hallen 2, 3, 4, 5, 6 und 8 beträgt das Bodengefälle 1 - 2%. Wir bitten dies bei Ihrer Standplanung und beim Standaufbau zu beachten. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an.

Die Belastung darf 2,0 kN/qm (150 kg/qm) nicht überschreiten.

Ausnahmen müssen bis spätestens 01.06.2009 bei der Messeleitung beantragt werden! Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller.

Die zugewiesenen Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden.

Die Messeleitung kann die Änderung nicht genehmigter Standaufbauten verlangen. Kommt der Aussteller einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Messeleitung die Entfernung der Aufbauten auf Kosten des Ausstellers ohne Entschädigungspflicht veranlassen oder den Stand schließen. Erstattungsansprüche entstehen hierdurch nicht.

Die Einrichtung der Stände muss am Freitag, den 08. August 2009, 18.00 Uhr, beendet sein. Falls aus technischen Gründen eine längere Aufbauzeit erforderlich ist, ist dies rechtzeitig bei der Messeleitung zu beantragen. Hat der Aussteller mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist die Messeleitung berechtigt, den Stand an einen Dritten zu vergeben. Für hierdurch entstehende Mindereinnahmen haftet der Aussteller. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Mieter zusätzlich zu den Kosten der Standmiete die Kosten für Gestaltung und Dekoration des Standes zu übernehmen.

Aschenablagen:

Falls nicht generell Rauchverbot besteht, sind Aschenablagen in genügender Anzahl bereitzuhalten und jeweils rechtzeitig in geschlossene Behälter aus nicht brennbarem Material zu entleeren.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, Name und Anschrift des Ausstellers für jeden erkennbar am Stand anzubringen.

14. Reinigung und Abfallbeseitigung

a) Reinigung

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist die Messeleitung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

b) Abfallbeseitigung

Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die bereitgestellten und bezeichneten Müllcontainer bzw. Wertstoffhof (zwischen Halle 1 und Halle 1a) zu bringen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) zu sorgen. Bei Verstößen werden pauschal 100 € in Rechnung gestellt.

Generell untersagt sind die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbestecken
- Getränkedosen
- Einwegflaschen

15. Haftpflicht, Versicherungen

Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Aussteller geht nicht zu Lasten der Veranstalterin.

Von der Messeleitung ist für die Messe eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für solche Schäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich bei der Messeleitung und im Diebstahlsfalle auch bei der Polizei angezeigt werden.

Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt, z. B. durch Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt und Straftaten Dritter entstehen. Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen wird den Ausstellern dringend empfohlen.

16. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Dienststellen und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt auf allen Messeflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen sind. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MWSt. zu zahlen ist (Endpreis).

b) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten, usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Messeleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden.

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Eine Getränkechankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aussteller hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Gewerbeamt gefordert, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Aussteller.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kempten (Allgäu) vereinbart.

Kempten (Allgäu), den 28. Oktober 2008

ALLGÄUER FESTWOCHE
Messeleitung